

3. Die gesamten Kosten (auch eventuell anfallende Zwischenfinanzierungskosten), die im Zusammenhang mit dem Wasserleitungsbau anfallen, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Kosten sind vom Grundstückseigentümer binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an den WBV-Wang zu entrichten.
5. Der WBV-Wang kann vom jeweiligen Grundstückseigentümer Abschlagszahlungen für den Wasserleitungsbau (Baukostenbeitrag), für die Anschlussgebühr und für die Wassergebühren (Wasserzins und Grundgebühr) erheben, die ebenfalls binnen vier Wochen nach der jeweiligen Rechnungsstellung zu leisten sind.
6. Alle Kosten (z.B. der Anschlussbeitrag, der Baukostenbeitrag, die Wassergebühren usw.) werden sobald als möglich entsprechend den Bestimmungen der jeweilig gültigen Satzung und der neuen jeweilig gültigen Wasserbezugs- und Gebührenordnung mit dem Grundstückseigentümer, der am Abrechnungstag Eigentümer des Grundstückes ist, abgerechnet. Alle Abschlagszahlungen werden am Abrechnungstag dem Eigentümer des Grundstückes zugerechnet, der an diesem Tag der Eigentümer des Grundstückes ist. Die Abrechnung erfolgt mit dem am Abrechnungstag jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Sollte der Grundstückseigentümer wechseln, so gehen geleistete Abschlagszahlungen an den neuen Grundstückseigentümer über. Der WBV-Wang rechnet nur mit dem Grundstückseigentümer ab. Eine Rückzahlung von Abschlagszahlungen bei Eigentumswechsel erfolgt nicht. Wird ein Grundstücksteil oder ein Gebäudeteil veräußert, so haftet der bisherige Eigentümer selbstschuldnerisch für alle Beiträge und Gebühren die an den WBV-Wang zu zahlen sind.
7. Werden die Abschlagszahlungen bzw. Rechnungsbeträge nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet, sind diese nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt ein Prozent pro Monat. Sollte nach Fristsetzung die dem WBV-Wang geschuldeten Beträge nebst Zinsen nicht gezahlt werden, ist der WBV-Wang berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung, die Wasserlieferung einzustellen. Die Einstellung der Wasserlieferungen muss vom Vorstand mehrheitlich genehmigt werden und wird schriftlich vier Wochen vorher angekündigt. Die Möglichkeit die Beiträge gerichtlich eintreiben zu lassen bleibt auch nach eventueller Einstellung der Wasserlieferungen bestehen.
8. Wird das Grundstück geteilt oder zusammengelegt oder verkauft der Grundstückseigentümer Teile des Gebäudes (z.B. eine Eigentumswohnung) so verpflichtet sich der jeweilige Grundstückseigentümer entsprechend den WBV-Wang schriftlich zu informieren und Unterlagen z.B. die Teilungserklärung auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzulegen. Der WBV-Wang behält sich in solchen Fällen vor, die Beiträge und Gebühren (z.B. die Anschlussgebühr oder die Grundgebühren) neu festzusetzen.
Der Antragsteller ist bei der Veräußerung des Grundstückes verpflichtet, die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen rechtsverbindlich auf den Erwerber zu übertragen. Dies gilt auch für die Fälle einer Teilveräußerung des Grundstückes oder von Gebäudeteilen (z. B. einer Wohnung). Unterbleibt dies, haftet der bisherige Eigentümer (Antragsteller) für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dieser Beitrittserklärung ergeben selbstschuldnerisch mit seinem Gesamtvermögen.
Bei Veräußerung ist dem Verband der neue Eigentümer unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
9. Wird auf dem obengenannten Grundstück jemanden ein Erbbaurecht eingeräumt, gilt Pkt. 8 entsprechend.

10. Auch bei Erbbaugrundstücken werden alle Leitungsbaumaßnahmen bis einschließlich Wasserzähler vom Wasserbeschaffungsverband Wang durchgeführt, sofern kein anderer Beschluss der Vorstandschaft vorliegt, Pkt. 2 gilt entsprechend.
11. Der Bauwasseranschluss wird vom WBV-Wang erstellt. Fallen bei der Erstellung des Bauwasseranschlusses gesonderte Kosten an, sind diese entsprechen Pkt. 4 und 7 an den WBV-Wang zu zahlen.
Der Wasserpreis für das Bauwasser richtet sich nach den Regelungen der Gebührenordnung des WBV-Wang. Die Zahlung erfolgt entsprechend Pkt. 4 und 7 an den WBV-Wang zu zahlen.
12. Eine Haftung wegen einer eventuellen verspäteten Bereitstellung der Wasserversorgung, die sich aufgrund der Planung, Genehmigung oder des Baues der Wasserleitungen ergeben kann, hat der WBV-Wang nicht.
13. **Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er alle in dieser Beitrittserklärung (Seite 1 bis 3) aufgeführten Bedingungen ausdrücklich nochmals als rechtswirksam und verbindlich anerkennt.**
14. Sollten einzelne Bestimmungen der Beitrittserklärung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Beitrittserklärung im Übrigen davon unberührt.

Ort, Datum

(Unterschrift Antragsteller; Familienname, Vorname)